

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein, Martin Brandl und Stephanie Lohr (CDU)
– Drucksache 17/14241 –

Förderprogramm Wandladestationen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/14241 – vom 19. Januar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung verkündete vor wenigen Tagen, dass eine Förderung von Wandladestationen für Elektroautos geplant ist, sofern diese mit einer Photovoltaik-Anlage verbunden sind. Privathaushalte, Betriebe oder Kommunen können je Anlage einen Bonus von 500 Euro erhalten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wann wird das zugehörige Programm aufgelegt?
2. Wann werden die ersten Anträge möglich sein?
3. Wer wird das Programm administrativ abwickeln?
4. Welche Konditionen sind zum aktuellen Zeitpunkt bekannt?
5. Werden die genannten 500 Euro additiv zu anderen Förderungen sein (z. B. Zuschuss „Ladestation Elektroauto“ der KfW über 900 Euro) oder schließen sich diese Förderungen aus?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Umstellung der PKW-Fahrzeugflotte auf alternative Antriebstechnik und insbesondere Elektromobilität ist eine nationale Aufgabe, zu deren Bewältigung neben Nutzerinnen und Nutzern auch Bund, Länder und Kommunen sowie Automobilindustrie und Energieversorger beitragen. Studien zeigen, dass der überwiegende Teil der Ladevorgänge im häuslichen Umfeld erfolgen wird. Um zu erreichen, dass der Umstieg auf Elektromobilität auch zur Erreichung der Klimaschutzziele beiträgt, muss der verwendete Strom möglichst vollständig aus erneuerbaren Energien stammen. Die Nutzung einer intelligenten Wandladestation bei der Einrichtung einer Photovoltaik-Anlage (PV) in Verbindung mit dezentraler Speicherung erhöht zudem den Eigenstromanteil im Verbrauch. Dementsprechend ist eine Förderung von Wandladestationen bei Nutzung des Solarspeicherprogramms des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sinnvoll.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Auflage des neuen Förderangebots für Wandladestationen ist eingeleitet. Diese wird durch Erweiterung der Verwaltungsvorschrift für das Solar-Speicher-Programm vom 26. September 2019 (MinBl. S. 214) umgesetzt, die sich aktuell in der Ressortabstimmung befindet. Die Veröffentlichung soll noch im ersten Quartal 2021 erfolgen. Die Antragstellung wird rechtzeitig zur Veröffentlichung des Programms im Staatsanzeiger eröffnet. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz wird, wie bisher, das Programm administrieren.

Zu Frage 4:

Die Errichtung von Ladeinfrastruktur (Wandladestation) von 4 bis 11 kW Leistung soll zukünftig bei Nutzung des Solar-Speicher-Programms als weiterer Baustein gefördert werden. Voraussetzung für die Bonusförderung der Ladepunkte ist ein ortsnaher, stationärer und elektrochemischer Stromspeicher, der dauerhaft mit der PV-Anlage verbunden ist. Der Bonus von pauschal 500 Euro wird für Wandladestationen in Kombination mit einem neuen Speicher in Verbindung mit einer neu errichteten PV-Anlage gewährt. Eine Förderung von Ladepunkten soll auch für bestehende PV-Anlagen mit Speicher möglich sein, die den Anforderungen für neue Anlagen nach dieser Förderrichtlinie entsprechen.

Durch die Errichtung einer PV-Anlage in Verbindung mit einer dezentralen Speicherung, kann eine Wandladestation zur Erhöhung des Eigenstromanteils beitragen, indem der aus Solarenergie gewonnene Strom für die Mobilität genutzt wird. Die Maßnahme dient also der Sektorenkopplung durch die Einbindung des Verkehrssektors. Mit der Förderung von Wandladestationen setzt die Landesregierung deshalb einen Anreiz zum Umstieg auf Elektromobilität. Für den Klimaschutz ergibt sich mit dem Umstieg auf Elektrofahrzeuge und der Versorgung der Ladeinfrastruktur durch erneuerbare Energien unter Nutzung eines PV-Speichers eine Reduktion der Emissionen.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich ist eine Kumulierung der Bonusförderung von Wandladestationen im Rahmen des Solar-Speicher-Programms mit anderen Fördermitteln für Privatpersonen, Kommunen und Unternehmen vorgesehen. Jedoch ist zu beachten, dass nicht alle Fördermöglichkeiten weiterer Fördermittelgeber eine Kumulierung ermöglichen. Eine Prüfung des genannten KfW-Programms 440 für Ladestationen an privat genutzten Stellplätzen von Wohngebäuden (Abfrage am 25. Januar 2021 unter [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektroautos-Wohngeb%C3%A4ude-\(440\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Ladestationen-f%C3%BCr-Elektroautos-Wohngeb%C3%A4ude-(440)/)); Merkblatt „Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude“) ergab, dass vonseiten der KfW eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln nicht möglich ist.

Anne Spiegel
Staatsministerin